

Art.1 Geltungsbereich

Die Ausführung eines Auftrages erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen der Fachgruppe Möbeltransporte des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbandes ASTAG soweit ihnen nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Grundlage der Bedingungen bilden die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts(OR) sowie das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter –und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (AS 2002,1649) Die Allgemeinen Bedingungen dienen dazu, die gesetzlichen Bestimmungen zu ergänzen. Von den Bedingungen Abweichende Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen.

Art.2 Allgemeines

Der Auftrag hat alle für eine ordentliche Ausführung notwendigen Angaben, wie Hinweise auf reglementierte Güter (z.B Gefahrgut)sowie solche, die einer besonderen Behandlung bedürfen, zu enthalten. Die Quality Umzüge GMBH überprüft den ihm erteilten Auftrag sorgfältig; er ist jedoch nicht verpflichtet, den Inhalt von Transportgefässen oder Sendungen zu überprüfen, noch Gewichts-oder Masskontrollen vorzunehmen. Stellt die Quality Umzüge GMBH Unklarheiten fest, so klärt er sie schnellmöglich mit dem Auftraggeber ab. Der über das mit dem Auftraggeber vereinbarte Volumen hinausgehender Laderaum bleibt zur Verfügung der Quality Umzüge GMBH Dieser ist berechtigt, die Ausführung des übernommenen Auftrages einem anderen Frachtführer zu übertragen

Art.3 Transportübernahme im Allgemeinen

Jeder Auftrag setzt voraus, dass er unter normalen Verhältnissen durchgeführt werden kann; Die Hauptverkehrsstrassen sowie die Strassen und Wege zu den Häusern, wo Belad und Entlad stattfinden, müssen für die Transportfahrzeuge befahrbar sein. Bei Vorgärten und dergleichen gelten als normale Zufahrtsverhältnisse höchstens 15 Meter Distanz zwischen Fahrzeug und Hauseingang, Korridore, Treppen usw. sollen einen reibungslosen Transport ermöglichen. Ferner wird vorausgesetzt, dass die behördlichen Bestimmungen die Ausführung in der vorgesehenen Weise zulassen. In allen anderen Fällen erhöht sich der Umzugspreis nach Massgabe der Mehraufwendungen.

Art.4 Pflichten von Quality Umzüge GMBH

Die Quality Umzüge GMBH ist dazu verpflichtet, die für die Ausführung des Auftrages notwendigen Transportmittel auf den vereinbarten Zeitpunkt bereitzustellen. Die Quality Umzüge GMBH führt den Auftrag vertragsgemäss und mit der notwendigen Sorgfalt aus. Die Ablieferung des Frachtgutes am Bestimmungsort hat sofort nach Ankunft des Transportes oder nach Vereinbarung zu erfolgen.

Art.5 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat für geeignete Verpackung zu sorgen. Er hat der Quality Umzüge GMBH rechtzeitig die Adresse des Empfängers, den Ort der Ablieferung und die örtlichen Verhältnisse ausführlich zu bezeichnen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Quality Umzüge GMBH auf die besondere Beschaffenheit des Transportgutes und dessen Schadenanfälligkeit aufmerksam zu machen.

Art.6 Preise

Der Preis berechnet sich nach Aufwand oder wird pauschal durch beide Parteien vereinbart. Im Preis nicht eingeschlossen sind dagegen, besondere Vereinbarungen vorbehalten, folgende Aufwände.

- a) das Ein-und Auspacken des Umzugsgutes, insbesondere für Verpackungsarbeiten, die am Umzugstag durch die Quality Umzüge GMBH vorgenommen werden müssen.
- b) Das Demontieren und Montieren von komplizierten oder neuen Möbeln, die besonderen Zeitaufwand oder den Beizug eines Schreiners benötigen.
- c) der Transport von Kühlschränken und-truhen von über 200 l Klavieren und anderen Gegenstände von mehr als 100 kg Eigengewicht.
- d) das Abnehmen und Anbringen von Bildern, Spiegeln, Uhren Lampen, Vorhängen, Einbauten usw.
- e) der Mehraufwand für Gegenstände, deren Transport durch Fenster oder über Balkone zu erfolgen hat.
- f) Zollabfertigung, Zoll und Zollspesen
- g) Mehraufwände durch Witterungsverhältnisse oder falls in Gesperrten oder aufgerissenen Strassen das Transportfahrzeug nicht vor das Haus gefahren werden kann Desgleichen für Wartezeiten des Transportfahrzeuges und des Personals, das Quality Umzüge GMBH nicht verschuldet hat.
- h) ferner angemessene Zuschläge für das Tragen der Güter auf weiten oder ungewöhnlichen Wegen, soweit nicht bei der Preisvereinbarung eine ausdrückliche Berücksichtigung dieser Umstände stattgefunden hat sowie Mehrkosten, die durch Umwege entstehen, falls die direkten Wege gesperrt oder nicht benutzbar sind.
- i) Bei einem Umzug mit einem ab 25 m3 –Fahrzeug ist auf jeden Fall ein Mindestbetrag in Höhe von 4 Arbeitsstunden Geschuldet.

Art.7 Bezahlung

Umzüge sind grundsätzlich bar zu bezahlen. Bei den Transporten ins Ausland ist Vorauszahlung zu leisten.

Art. 8 Umdisponierung /Rücktritt des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Recht ,einen in Ausführung begriffenen Transport umzudisponieren, gegen vollständige Abgeltung, des dadurch entstehenden Mehraufwandes der Quality Umzüge GMBH.

Ein allfälliger Rücktritt des Auftraggebers hat schriftlich zu erfolgen Bei Rücktritt innerhalb von 30 Arbeitstagen vor dem geplanten Umzug sind 30 % des in der Offerte gestellten Betrages im Sinne einer pauschalierten Abgeltung für Aufwände, Bemühungen und Umtriebe geschuldet.

Bei Rücktritt des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen vor dem geplanten Umzug sind 50 % des in der Offerte gestellten Betrage geschuldet. Beweist die Quality Umzüge GMBH einen grösseren Schaden ist auch dieser zu entschädigen.

Art.9 Retentionsrecht

Wenn das Frachtgut nicht angenommen oder die Zahlung der auf demselben haftenden Forderungen nicht geleistet wird kann die Quality Umzüge GMBH das Fracht oder Umzugsgut bis zum Wert des geschuldeten Betrages retournieren oder auf Kosten des Auftraggebers hinterlegen. Es gelten insbesondere die Bestimmungen von Art.444,445 und 451 OR.

In diesem Fall kann Quality Umzüge GMBH den Auftraggeber schriftlich auffordern, die Forderung innerhalb von 30 Tagen zu begleichen. Diese Aufforderung hat die Androhung zu enthalten dass Quality Umzüge GMBH das Recht hat, bei Unterlassung der Zahlung, die betreffenden Güter ohne weitere Formalitäten freihändig bestens zu verwerten (nach eigenem Ermessen freihändiger Verkauf oder, falls die Güter keinen materiellen Wert aufweisen zu entsorgen)

Art.10 Haftung

Die Quality Umzüge GMBH haftet nur für Schäden, die nachweisbar durch grobe Fahrlässigkeit ihres Personals verursacht worden sind. Sie haftet nur, soweit sie nicht nachweist, dass sie alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten oder, dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten ist.

Quality Umzüge GMBH haftet nur für Transportgut, dessen Verpackung den normalen Transportanforderungen entspricht. So bedürfen zerbrechliche Gegenstände, Lampen, Lampenschirme, Pflanzen, technische Geräte (Fernseher, Computer etc.) einer geeigneten Verpackung (Art.442 OR). Bei Beschädigungen des Inhalts von Kisten und anderen Behältnissen haftet Quality Umzüge GMBH nur, wenn das Ein- und Auspacken durch seine eigenes oder von ihr beauftragtes Hilfspersonal besorgt worden ist.

Art.11 Haftungsausschluss

Bei Bruch oder Beschädigung besonders gefährdeter Sachen wie Marmor, Glas- und Porzellanplatten, Stuckrahmen, Leuchten, Lampenschirmen, Radio- und Fernsehgeräten, anderen Gegenständen von grosser Empfindlichkeit (Pflanzen, Tiere etc.) ist Quality Umzüge GMBH von der Haftung befreit, vorausgesetzt, dass die üblichen Vorsichtmassnahmen angewendet wurden.

Bargeld und Wertsachen sind von der Haftung ausgeschlossen. Für Kostbarkeiten wie Schmuck, Dokumente, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Sammlerobjekte übernimmt Quality Umzüge GMBH keine Haftung.

Wird der Quality Umzüge GMBH ein Verzeichnis solcher Gegenstände mit detaillierter Wertangabe übergeben und wird anhand dieser Unterlagen eine spezielle Warentransportversicherung abgeschlossen, so Geniesst der Auftraggeber diesen Versicherungsschutz. Quality Umzüge GMBH haftet nicht für Beschädigungen von Gütern während des Be- und Entladens, Ab- und Aufstellens, wenn ihre Grösse oder Schwere den Raumverhältnissen an der Be- oder Entladungsstelle nicht entspricht, wenn der

Frachtführer (Quality Umzüge GMBH) den Auftraggeber oder Empfänger vorher darauf hingewiesen hat und der Auftraggeber trotzdem auf Erbringen der Leistung bestanden hat. Gleiches gilt für Beschädigungen an Wänden, Fenstern, Böden oder Treppengeländer, wenn die Grösse oder Schwere der zu transportierenden Güter den Raumverhältnissen nicht entsprechen.

Wird die Beladung oder Ablieferung wegen Panne, Unfall, Witterungseinflüssen oder aus anderen Gründen, für welche Quality Umzüge GMBH keine Schuld trifft, verzögert, hat der Auftraggeber keinerlei Anspruch auf irgendwelche Entschädigungen.

Art.12 Mängelrüge

Der Auftraggeber hat das Umzugsgut sofort nach Ausladen zu prüfen. Reklamationen wegen Verlust oder Beschädigungen sind sofort bei Ablieferung des Transportgutes anzubringen.

Bestehende Schäden an Mobiliar sind dem Umzugschef vor dem Umzug speziell anzuzeigen.

Für bestehende Kratz-, Schramm-, Druck-, Scheuer- und Erschütterungsschäden aller Art übernimmt die Quality Umzüge GMBH keine Haftung. Gestützt auf die Bestimmungen des Art.452 Abs.1 OR, sind Schäden jeglicher Art am Frachtgut **sofort** nach dem Umzug den Umzugs-Mitarbeitern mitzuteilen und **schriftlich** auf der Quittung mit der Unterschrift des Kunden und des Umzugschefs festzuhalten.

Die gleiche Frist- und Formvorschrift gilt ebenfalls für Schäden an Böden, Wänden, Decken, Türen usw.

In Abänderung von Art.452 Abs.2 und 3 OR sind äusserlich nicht erkennbare Schäden am Frachtgut **innerhalb von 2 Tagen** nach dem Umzug **schriftlich** der Quality Umzüge GMBH mitzuteilen.

Schäden, die während eines Reinigungsauftrags entstehen sind den jeweiligen Mitarbeitern direkt bei der Wohnungsabgabe zu melden und entsprechend auf der Quittung zu vermerken.

Nach Ablauf dieser Fristen können keine Reklamationen mehr berücksichtigt werden.

Art.13 Gerichtsstand und anwendbares Recht.

Für die Beurteilung aller zwischen den Vertragsparteien strittigen Ansprüche gilt der Sitz der Quality Umzüge GMBH als Gerichtsstand.

Es gilt schweizerisches Recht

Kriens, 2016